

## **Ergebnisse der Gemeindeversammlung vom 23. November 2016**

An der Gemeindeversammlung vom 23. November 2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

### **1. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 18. Mai 2016**

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

### **2. Rahmenkredit Strassenunterhalt - Kreditbegehren**

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag grossmehrheitlich mit 6 Gegenstimmen zu.

### **3. Teilrevision des Personal- und Besoldungsreglements vom 10. Dezember 2003**

Die Gemeindeversammlung lehnt den Antrag mit 78 : 61 Stimmen ab.

### **4. Machbarkeitsstudien für die öffentlichen Gebäude**

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Rückweisungsantrag mit 94 : 32 Stimmen zu.

### **5. Antrag Budget 2017**

Die Anträge des Gemeinderats werden einstimmig genehmigt:

1. Der Steuereffuss für das Jahr 2017 wird auf 71 % des kantonalen Einheitssatzes belassen. Es werden CHF 131'000 aus der Steuerausgleichsreserve entnommen.
2. Das Budget für das Jahr 2017 wird unter Berücksichtigung allfälliger Änderungen oder Ergänzungen durch die Gemeindeversammlung genehmigt.

### **6. Kenntnisnahme Finanz- und Investitionsplan 2017 - 2021**

Die Gemeindeversammlung nimmt vom vorliegenden Finanz- und Investitionsplan Kenntnis.

### **7. Interpellation der Alternative-die-Grünen Menzingen vom 29. April 2016 zur Wiedereinführung der Hol- und Bringstation im neuen Werkhof**

Die Gemeindeversammlung nimmt von der Interpellationsantwort des Gemeinderats Kenntnis.

### **8. Weitere Informationen aus dem Gemeinderat**

Die Gemeindeversammlung nimmt die Informationen des Gemeinderates zur Kenntnis.

### **Allgemeine Verwaltungsbeschwerde**

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit den § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Hinsichtlich des Zustandekommens von Gemeindeversammlungsbeschlüssen steht darüber hinaus die Stimmrechtsbeschwerde offen.

**Stimmrechtsbeschwerde**

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (sogenannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes in Verbindung mit den § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG) beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG).

Menzingen, 24. November 2016

Gemeinderat Menzingen

Publikation im Amtsblatt vom 2. Dezember 2016